



Aktenzeichen: M. Matthäus / Me
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 16.11.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/380/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	23.11.2021	
Umweltausschuss	30.11.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	

Grundsatzbeschluss zur Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Neu-Anspach und Priorisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Sachdarstellung:

Ausgangssituation und Beschlusslage Klimaschutz in Neu-Anspach

Für die Stadt Neu-Anspach wurde bereits im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept mit Leitzielen und Maßnahmenkatalog mit Beteiligung der lokalen Akteure durch ein Fachbüro erstellt und vom Bund über die damals geltende Förderrichtlinie mit einer Förderquote von 65% gefördert. Es lag sogar ein Beschluss vor, im Anschluss an die Erstellung des Klimaschutz-Konzeptes eine halbe Stelle eines Klimaschutzmanagers zur Umsetzung der Maßnahmen zu schaffen, welche damals hätte gefördert werden können. Die Haushaltsgenehmigung 2014 ließ eine Budget-Aufstockung durch zusätzliches Personal damals nicht zu. Die Mittel mussten eingespart werden und es konnte kein Förderantrag gestellt werden. Seither wurden Projekte und Maßnahmen von der Verwaltung zum größten Teil unabhängig vom Haushalt durch Netzwerkarbeit und Kooperationen neben den eigentlichen Verwaltungstätigkeiten weiter vorangetrieben und umgesetzt.

Die Verwaltung hatte dem Umweltausschuss am 17.06.2021 in einen Umwelt- und Klimaschutzbericht eine Übersicht der aktuellen und geplanten Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gegeben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN hatte im Juni 2021 einen Antrag auf Überarbeitung und Weiterentwicklung des bestehenden Klimaschutzkonzeptes gestellt. Der Antrag wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2021 beschlossen. Danach wird der Magistrat beauftragt,

- 1) das bestehende Klimaschutzkonzept aufgrund veränderter Gegebenheiten und Anforderungen zu überarbeiten und sukzessive weiterzuentwickeln. Dabei sollen Maßnahmen und Projekte so vorangetrieben werden, dass die Stadt Neu-Anspach ihren Beitrag zur Erreichung des im Pariser Klimaschutzabkommen festgelegten Zieles der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad °C leistet.
- 2) Im ersten Schritt, aufgrund des am 17.06.2021 im Umweltausschuss vorgestellten Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt Neu-Anspach (Stand: Mai 2021) eine Prioritätenliste zu erstellen, welche die für Neu-Anspach wichtigsten und dringendsten Maßnahmen zur Erreichung der o.g. Ziele aufzeigt und die kurz- und mittelfristig umsetzbar sind.

Die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen sind generell zu prüfen und entsprechende Fördermittel sind zur Umsetzung von Maßnahmen zu beantragen.

Zu Ziffer 1) Aktualisierung Klimaschutz-Konzept Stadt Neu-Anspach

Die Verwaltung hat in den letzten Wochen intensiv auf kommunaler, Kreis-, Landes- und Bundesebene Abstimmungen vorgenommen, um den städtischen Gremien die notwendigen Informationen liefern zu können für eine grundlegende Entscheidung zur Weiterführung bzw. Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach. Die Recherchen und die Klärungen der Fördervoraussetzungen einzelner Programme sind sehr aufwändig und können zum Teil auch erst mit Antragstellung abschließend geklärt werden.

Nachfolgend möchte die Verwaltung den Gremien einen Überblick der Abstimmungen und Recherchen (Stand: 16.11.2021) geben:

a) Beteiligung am Kreisklimaschutz-Konzept

Der Hochtaunuskreis sowie einige Kommunen im Usinger Land haben bislang weder ein Klimaschutzkonzept noch ein Klimaschutzmanagement. Der Hochtaunuskreis beabsichtigt, in diesem Jahr eine Förderung für die Erstellung eines Kreisklimaschutzkonzeptes durch einen Kreis-Klimaschutzmanager mit Beteiligung von kreisangehörigen Kommunen nach der Kommunalrichtlinie des Bundes zu beantragen. Sowohl nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Kommunalrichtlinie des Bundes als auch nach der kürzlich veröffentlichten Neufassung der Richtlinie (ab 1.1.2022) sind jedoch Kommunen, die bereits ein gefördertes integriertes Klimaschutz-Konzept haben oder ein eigenes Klimaschutzmanagement für die Erstellung eines Klimaschutz-Konzeptes beantragen, von der Beteiligung ausgeschlossen. Da die Stadt Neu-Anspach und andere kreisangehörige Kommunen bereits ein gefördertes integriertes Klimaschutz-Konzept haben oder selbst beantragen möchten, können sich nach Auskunft des Kreises aktuell nur 5 Kommunen beteiligen.

b) IKZ Kommunaler Klimaschutz – gemeinsames Klimaschutz-Management

In den letzten Wochen wurde auf Bürgermeisterebene insbesondere der Kommunen des Usinger Landes besprochen und recherchiert, ob es möglich und sinnvoll ist, im Bereich Klimaschutz interkommunal zusammen zu arbeiten. Auch die Möglichkeit, dass 2 Kommunen zusammen einen Förderantrag für einen Klimaschutzmanager stellen, wurde erörtert.

Aufgrund der derzeit zu unterschiedlichen Voraussetzungen (manche Kommunen beteiligen sich am Kreisklimaschutz-Konzept, manche Kommunen möchten einen eigenen Klimaschutzmanager für die Erstellung des Klimaschutz-Konzeptes beantragen und die Stadt Neu-Anspach hat bereits ein Klimaschutz-Konzept, welches aktualisiert werden muss), ist eine IKZ momentan nicht realisierbar bzw. auch nicht sinnvoll. Zukünftig könnte dies jedoch durchaus noch einmal neu geprüft und bewertet werden.

c) Aktualisierung des integrierten Klimaschutzkonzeptes (Option A)

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hat bei der LandesEnergieAgentur LEA und beim Projektträger Jülich in den letzten Wochen angefragt, ob es auf Landes- und auf Bundesebene für die Aktualisierung des bestehenden integrierten Klimaschutz-Konzeptes Fördermöglichkeiten gibt. Dies wurde verneint. Betroffen sind laut Energieagentur einige Kommunen, die bereits Klimaschutz-Konzepte haben und diese aktualisieren müssen.

Daraufhin hat der LB BWU mit dem Fördergeber geklärt, welche Anforderungen bei einer Aktualisierung auf eigene Kosten erfüllt sein müssen, um weitere Förderungen (Klimaschutzmanagement, Umsetzung einer Maßnahme nach dem Klimaschutzkonzept etc.) beantragen zu können.

Nach Auskunft des Projektträgers müssen folgende **inhaltlichen Anforderungen** der Förderrichtlinien eingehalten werden:

- Aktualisierung der Energie- und THG-Bilanz aufgeteilt nach Sektoren sowie nach BSKO-Standard,
- Aktualisierung der Potenziale und eine aktualisierte Szenarientwicklung,
- Aktualisierung der THG-Minderungsziele (inkl. Strategien und Handlungsfelder),
- Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs,

- Aktualisierung des Controlling-Konzepts,
- Aktualisierung Kommunikationsstrategie,
- Aktualisierung der Strategie für die Öffentlichkeitsarbeit.

Nach der Aktualisierung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes muss ein **neuer Beschluss** zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem aktualisierten Klimaschutzkonzept und zur Einführung des Klimaschutz-Controllings vom obersten Entscheidungsgremium erwirkt werden. Erst nachdem der Beschluss gefasst wurde, kann der Förderantrag zur begleitenden Umsetzung eingereicht werden. Und es gelten die zum Zeitpunkt der Antragstellung gelten Förderbedingungen (wie z.B. Förderquote, Obergrenzen für Öffentlichkeitsarbeit, Personalausgaben usw.).

Der LB BWU hat mit verschiedenen Fachbüros Kontakt aufgenommen und eine Preisabfrage für eine Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes nach den Vorgaben der aktuellen Förderrichtlinie vorgenommen.

Die Kosten für eine Aktualisierung liegen bei rund 25.000 Euro und müssten im Haushalt 2022 bereitgestellt werden.

d) Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes nach der neuen Kommunalen Förderrichtlinie des Bundes (Option B)

Am 28.10.2021 wurde die Neufassung der Kommunalrichtlinie des Bundes veröffentlicht. Sie tritt ab 01.01.2022 in Kraft. Die Programmlaufzeit wurde vom 01.01.2022 bis 31.12.2027 festgeschrieben. Die Verwaltung hat sich einen ersten Überblick über die Förderschwerpunkte verschafft. Die Förderrichtlinien, der technische Annex und eine Übersicht mit den Fördersätzen können auf der Homepage des Ministeriums unter folgendem Link: <https://www.klimaschutz.de/neue-kommunalrichtlinie> heruntergeladen werden. Die Förderrichtlinien umfassen strategische und investive Förderschwerpunkte.

Mit der Neufassung der Kommunalrichtlinie wird erstmals die Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes im Bereich Klimaschutz gefördert für Kommunen, die bereits ein integriertes Klimaschutzkonzept haben, welches bis zum 31.12.2016 fertiggestellt wurde. Mit dem integrierten Vorreiterkonzept soll ein Antragsteller seine Klimaschutzstrategie und – maßnahmen aktualisieren, konkretisieren und ambitionierter gestalten. Ziel ist die Erreichung der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040. Förderfähig ist der Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur Konzepterstellung, die Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. Die Beantragung von Vorreiterkonzepten ist einmalig bis zum 31.12.2024 möglich. Die Förderquote beträgt 50 % der förderfähigen Kosten.

Der LB BWU hat bei einzelnen Fachbüros um Einschätzung der Kosten für die Erstellung eines solchen Vorreiterkonzeptes gebeten. Da die Richtlinien noch sehr neu sind, ist es den Büros zum Teil noch nicht möglich, hierfür eine Kostenschätzung abzugeben, ohne die genauen Anforderungen aus dem Förderprogramm und die Gegebenheiten in der Kommune zu kennen. Einzelne erfahrene Büros beziffern die Neuerstellung solcher integrierter Vorreiterkonzepte mit höheren Anforderungen zum jetzigen Zeitpunkt auf rund 65.000 Euro oder mehr.

Beurteilung:

Zwar gibt es für eine normale Aktualisierung des Konzeptes weder nach der bis zum 31.12.2021 geltenden Förderrichtlinie noch nach der Neufassung direkte Fördermittel. Nach den derzeitigen Recherchen sind jedoch die Kosten, der Zeitaufwand und die Anforderungen für die Aktualisierung des bestehenden Konzeptes durch ein Fachbüro (Option A) geringer als die Erstellung eines sog. integrierten Vorreiterkonzeptes (Option B). Hier sind die Kosten (ca. 65.000 Euro = ca. 32.500 Euro Eigenanteil bei einer 50%igen Förderung), der Zeitaufwand (ein Jahr mit intensiver Akteursbeteiligung) und die Anforderungen (Treibhausgasneutralität bis 2040) bei dem integrierten Vorreiterkonzept höher im Vergleich zur normalen Aktualisierung. Die Stadt wäre zeitlich unabhängig von einem Fördermittelbescheid und könnte zeitnah in 2022 eine offizielle Angebotsabfrage und Beauftragung vornehmen, um dann in 2022 oder spätestens in 2023 weitere Förderungen (wie z.B. ein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement und Umsetzungsmaßnahmen) beantragen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die Aktualisierung des bestehenden integrierten Klimaschutz-Konzeptes im Haushalt 2022 Mittel in Höhe von max. 25.000 Euro für die Beauftragung eines Fachbüros bereitzustellen, um in 2023 weitere Förderungen nach der Kommunalrichtlinie des Bundes beantragen zu können.

Zu Ziffer 2): Priorisierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

Nachfolgend werden Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aufgeführt, die aus Sicht der Verwaltung aus dem Umwelt- und Klimaschutzbericht der Stadt, aber auch aufgrund von aktuellen Notwendigkeiten kurzfristig in den nächsten beiden Jahren mit hoher Priorität umgesetzt werden sollten.

Klimaschutz-Maßnahmen (Umsetzung 2022-2023)

- **Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach (Option A) in 2022**

Für die zeitnahe Beauftragung eines Fachbüros zur Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes sollen im Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro bereitgestellt werden, um in den folgenden Haushaltsjahren weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können.

- **Weiterführung der Kooperation Energieberatung Usinger Land in 2022**

Die Kooperation Energieberatung Usinger Land ist eine Kooperation der Kommunen Neu-Anspach, Weilrod, Grävenwiesbach, Usingen und Wehrheim. Sie wurde gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Hessen und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie 2018 gegründet. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde abgeschlossen. Die Koordination und Abwicklung erfolgt zentral im Energieberatungs-Stützpunkt Neu-Anspach über den LB BWU. Die Nachfrage nach den Beratungsleistungen der VZ (telefonische, stationäre Beratungen im Rathaus Neu-Anspach und Weilrod) über die Kooperation Energieberatung Usinger Land ist in den letzten beiden Jahren stetig angestiegen. Die Beratungsleistungen werden vom Bund und der VZ gefördert und sollen auch in 2022 weitergeführt werden.

Im Haushalt 2022 sind bereits Haushaltsmittel für die Verteilung der Energieberatungsflyer in Höhe von 1.200 Euro geplant. Den Druck übernimmt die VZ für die Kooperationskommunen.

- **Solar-Kampagne Neu-Anspach**

Am 16.09.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Solar-Kampagne in der Stadt Neu-Anspach beschlossen. Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt wird in diesem Jahr für die in 2022 geplante und beschlossene Neu-Anspacher Solar-Kampagne einen Förderantrag nach der Hess. Klimarichtlinie beim Land Hessen stellen. Da die Stadt Neu-Anspach hessische Klimakommune ist, beträgt der Fördersatz derzeit 100 % der förderfähigen Ausgaben. Eine Bewilligung kann laut Fördermittelgeber im nächsten Jahr jedoch frühestens nach der Haushaltsmittelfreigabe des Landes erfolgen. Vorher darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Der LB BWU wird allerdings noch in diesem Jahr eine Abfrage zur Teilnahme bei in Frage kommenden lokalen Akteuren vornehmen. Dies ist laut Fördermittelgeber unschädlich und gilt noch nicht als Maßnahmenbeginn.

Für die Solar-Kampagne sind für 2022 bereits Haushaltsmittel in Höhe von 7.500 Euro geplant. Eine 100%ige Kostendeckung durch die Förderung wird angestrebt.

- **Ökoprofit FrankfurtRheinMain: Umsetzung der Umweltmaßnahmen in der Kita Rasselbande (Ulrich-von-Hassel-Weg)**

Ende Januar 2022 steht die Zertifizierung der Kita Rasselbande im Ulrich-von-Hassel-Weg an. Nach der Zertifizierung der Kita sollen die im Umweltprogramm erfassten Maßnahmen in den Jahren 2022 und 2023 nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel umgesetzt werden. Nach der Zertifizierung erfolgt eine Vorstellung des Projektes im Umweltausschuss.

- **Prüfung und Bereitstellung von Dächern städtischer Liegenschaften oder Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie (thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen)**

Die Sonneninitiative e.V. aus Marburg hatte bereits vor einigen Jahren eine Begehung von einzelnen für die Errichtung von Bürgersonnenkraftwerken in Frage kommenden öffentlichen Gebäuden vorgenommen. Mit dem Verein könnte erneut Kontakt aufgenommen werden, ob vielleicht auch noch

weitere Gebäude für die Errichtung von PV-Anlagen bzw. Bürgersonnenkraftwerke in Frage kommen (z.B. auf dem Gebäude der Kita des VzF „Taunusstraße“. Dort wurde eine thermische Solaranlage stillgelegt und abgebaut).

- **Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität**

Die Verwaltung plant aktuell neue E-Ladestationen in Neu-Anspach aufstellen zu lassen. Nach Prüfung durch den Netzbetreiber, besteht an drei Standorten (Parkplatz Bürgerhaus, Parkplatz Hans-Böckler-Straße, Parkplatz Sportanlage Hausen-Arnstach) die Möglichkeit, jeweils vier Fahrzeuge gleichzeitig anschließen zu können. Der LB Technische Dienste und Landschaft holt aktuell von verschiedenen Anbietern entsprechende Angebote ein. Sobald die Angebote vorliegen und die Modalitäten für den Betrieb geklärt sind, könnte mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur ab 2022/2023 begonnen werden.

- **Aufbau eines Energie-Gebäudemanagements für öffentliche Liegenschaften**

Der LB Technische Dienste und Landschaft wird ab 2022 über die in diesem Jahr gekaufte Gebäudemanagement-Software die Grunderfassung sämtlicher Gebäudedaten vornehmen. In einem 2. Schritt könnte ab 2023 ein Modul für den Aufbau eines Energie-Gebäudemanagements angeschafft werden. Die neue Kommunalrichtlinie des Bundes sieht erstmals für den Aufbau eines Energiemanagements Fördermittel vor. Gefördert werden u.a. Messtechnik, die Anschaffung einer Energiemanagementsoftware und der Einsatz von Fachpersonal oder externe Dienstleister sowie Gebäudebewertungen.

Klimaanpassungsmaßnahmen (2022/2023)

- **Waldumbau – Wiederaufforstung**

Eine sehr hohe Priorität hat weiterhin der Waldumbau und die Wiederaufforstung des Neu-Anspacher Stadtwaldes. Die Gremien werden über den Forstwirtschaftsplan und weitere Mitteilungen über die geplanten und durchzuführenden Maßnahmen informiert.

- **Erstellung einer Starkregensimulationsanalyse über ein Fachbüro**

Der LB TDL hat beim HLNUG für die Stadt Neu-Anspach eine Hochwassergefahrenkarte angefordert. Auf dieser Grundlage soll über ein Fachbüro eine sog. Starkregensimulationsanalyse erstellt werden, aus der dann Maßnahmen abgeleitet werden können. In diesem Jahr soll für die Erstellung der Analyse ein Förderantrag nach der Hess. Klimaschutzrichtlinie gestellt werden. Die Förderquote beträgt derzeit 100 %. Nach Vorliegen des Fördermittelbescheides soll ein Fachbüro beauftragt werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. **Option A:** das bestehende integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Neu-Anspach aus dem Jahr 2013 über ein Fachbüro nach den dann geltenden Vorgaben der Kommunalrichtlinie des Bundes zu aktualisieren, um ab 2023 weitere Förderungen, wie z.B. ein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement und Umsetzung einer Klimaschutzmaßnahme aus dem Konzept, beantragen zu können.

Hierfür werden im Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von maximal 25.000 Euro eingestellt, um ein geeignetes Fachbüro zeitnah in 2022 mit der Aktualisierung beauftragen zu können, oder

Option B: durch die Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzeptes über ein Fachbüro fortzuentwickeln. Hierfür werden im Haushalt 2022 Haushaltsmittel in Höhe von max. 65.000 Euro bereitgestellt. Die Stadt wird einen Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes stellen, damit 50% der Kosten refinanziert werden können.

2. Folgende Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen haben hohe Priorität und sollten kurzfristig in den Jahren 2022/2023 nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel umgesetzt werden:

- a) **Klimaschutz-Maßnahmen (Umsetzung 2022-2023)**

- **Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes der Stadt Neu-Anspach (Option A) in 2022**

- Für die zeitnahe Beauftragung eines Fachbüros zur Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes sollen im Haushalt 2022 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 Euro bereitgestellt werden, um in den folgenden Haushaltsjahren weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können.
 - **Weiterführung der Beratungsleistungen der Verbraucherzentrale über die Kooperation Energieberatung Usinger Land in 2022**
 - **Durchführung der Solar-Kampagne Neu-Anspach in 2022**
 - **Ökoprofit FrankfurtRheinMain: Umsetzung der Umweltmaßnahmen in der Kita Rasselbande (Ulrich-von-Hassel-Weg) ab 2022-2023**
 - **Prüfung und Bereitstellung von Dächern städtischer Liegenschaften oder Freiflächen für die Nutzung von Solarenergie (thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaikanlagen) ab 2022-2023**
 - **Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ab 2022-2023**
 - **Aufbau eines Energie-Gebäudemanagements für öffentliche Liegenschaften ab 2023**
- b) Klimaanpassungsmaßnahmen (2022/2023)**
- **Waldumbau – Wiederaufforstung**
 - **Erstellung einer Starkregensimulationsanalyse über ein Fachbüro ab 2021-2022**

Thomas Pauli
Bürgermeister